

BUNDESGERICHTSHOF

IX 52 524/68BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Harry L. B [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] , T [REDACTED] , 61st Street, N - Y [REDACTED] , N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] /B. -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Laisanstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Dr. Weesner und Henkel

in der Sitzung vom 26. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Anlegung und Anwendung des Art. III Nr. 2 ZPO-Schluss durch das Oberlandesgericht unterliegt, wie der Beschwerde entgegen ist, in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken. Jedoch ist die Entscheidung im Ergebnis richtig.

Nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 ZPO-Schluss sind die Entschädigungsgesetze bei der eintretenden Entscheidung über den Anspruch an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung des ZPO-Schlussgesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht. Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung der Auswanderungskosten hat der Bescheid vom 22. April 1958 geregelt, der durch Verjährung der Klagfrist unanfechtbar geworden ist. In den Bescheidgründen ist angeführt:

Die Bindung an diese tatsächlichen Feststellungen schließt den Kläger jetzt mit seiner Behauptung aus, er sei, weil die Pläne der Nazis die Invasion Englands vorgesehen hätten, infolge ihm dadurch drohender Gewaltmaßnahmen vertrieben. Deshalb steht ihm aus § 57 Abs. 2 BGB kein Anspruch auf Entschädigung für Auswanderungskosten zu.

Auf die von der Beschwerde gestellte Frage, ob der Entschädigungsbehörde gestattet werden könne, sich auf die Unrichtigkeit ihrer eigenen früheren Entscheidung zu berufen, kommt es bei der Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss auf den festgestellten Sachverhalt wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beschwerde ist unbegründet und wird mit der Kosten-
folge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurück-
gewiesen.

Graf

Henkel